

Verbindliche Erklärung zur Inanspruchnahme des Mietstromzuschlages (Inbetriebnahme ab 01.01.2023)

Registrier-/Kundennummer: _____ Bitte vollständig ausfüllen!
ja nein

Datum, ab dem der Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden soll: _____

1.) Zur Inanspruchnahme des Mieterstromzuschlages sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- **Mindestens 40 Prozent** der Fläche des Gebäudes dienen dem Wohnen.
(21 Abs. 3 Satz 2 EEG 2023)

Bitte Kopie des Gebäudegrundrisses mit Nutzungsarten einreichen!

- Der Strom wird innerhalb dieses Gebäudes oder in Wohngebäuden oder Nebenanlagen in demselben Quartier, in dem auch dieses Gebäude liegt und ohne Durchleitung durch ein Netz (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023) produziert und an Letztverbraucher geliefert.
- Es besteht kein Anspruch für Strom, der in einen Speicher eingespeist wird.
(§ 21 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023)

2.) Es muss eine **separate Messung** aufgebaut werden, weil nur für die Belieferung von Letztverbrauchern Mieterstromzuschlag in Anspruch genommen werden kann.
(§ 21 Abs. 3 Satz 4 EEG 2023)

Bitte wenden Sie sich für den Aufbau dieser separaten Messung an Ihren technischen Ansprechpartner.

3.) Wird das „Lieferkettenmodell“ in Anspruch genommen?
Für den Anlagenbetreiber besteht die Möglichkeit den Strom an einen Dritten zu verkaufen, welcher wiederum die Strommengen an die „Mietstromkunden“ liefern darf. (§ 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023)

Datenschutz-Hinweis: Die ENWG Energienetze Weimar GmbH & Co. KG verarbeitet und ggf. übermittelt die personenbezogenen Daten zum o. g. Zweck und gemäß dem im Internet unter www.enwg-weimar.de/datenschutz bereitgestellten Datenschutzinformationen.

Ort, Datum

_rechtsverbindliche Unterschrift mit Firmenname
bzw. Firmenstempel Anlagenbetreiber/-in